

### Haftpflicht allgemein

Kommt es zu einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden durch das Fehlverhalten einer anderen Person, stellt sich schnell die Frage: „WER muss WEM WARUM WAS ersetzen?“

Sofern die gesetzlichen Bestimmungen für einen Schadenersatzanspruch erfüllt sind, gilt grundsätzlich, dass der Schadenverursacher Ersatz für den eingetretenen Schaden aus seinem eigenen Vermögen leisten muss.

In derartigen Situationen kommt dann eine bestehende Haftpflichtversicherung ins Spiel. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist die „Antwort“ auf die Frage: „Muss Schadenersatz geleistet werden und wenn ja in welchem Umfang?“ Sie bietet dadurch ein finanzielles Sicherheitsnetz für den Versicherungsnehmer. Einerseits übernimmt die Haftpflichtversicherung die Zahlung bei gerechtfertigten Ansprüchen des Geschädigten und andererseits die Kosten für die Abwehr von ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen.

### Der Haftpflichtversicherungsvertrag

Beim Abschluss des Versicherungsvertrages wird zwischen dem Versicherungsnehmer und dem jeweiligen Versicherer vereinbart, in welchem Umfang die Haftpflichtversicherung bestehen soll, d.h. hier werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten dokumentiert. Ungeachtet der jeweiligen Versicherungsanstalt und den vereinbarten Ausschlüssen/Obliegenheiten ist jeder Haftpflichtversicherungsvertrag auf der einen Seite durch den vereinbarten Versicherungsschutz (Wording) und auf der anderen Seite durch die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Somit bilden das Wording und die Summen die Deckung (den Versicherungsschutz). Diese kann von der gesetzlichen bzw. vertraglichen Haftung abweichen (Abb. 1).



Abb. 1

### Wann muss Schadenersatz geleistet werden und wann werden die Forderungen abgewehrt?

Kommt es zu einem Schadenfall prüft der Haftpflichtversicherer einerseits, ob aus dem Versicherungsvertrag Deckung besteht (d.h. ob der Schadenfall vom Versicherungsschutz des Haftpflichtvertrages umfasst gilt) und andererseits, ob eine nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelte Haftung besteht.

# Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und -gilden

## Vortrag Haftpflichtversicherung

Datum: 26.11.2019

Ort: Gildeheim Schollasteacher Koblach

Wie aus der Grafik (Abb. 2) ersichtlich, ist für die Entscheidung, ob die Haftpflichtversicherung in den Schadenfall eintritt ausschließlich die Beurteilung der Deckung ausschlaggebend. Besteht Versicherungsschutz (d.h. Deckung ist gegeben) entscheidet die Prüfung der Haftung darüber, ob der Versicherer die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Geschädigten zahlt oder abwehrt.

Deckung	Haftung	Reaktion Versicherer	Folge für Versicherungsnehmer
JA	JA	Ersatz	keine Belastung
JA	NEIN	Abwehr	keine Belastung
NEIN	JA	Keine Leistung	Ersatz aus eigenem Vermögen
NEIN	NEIN	Keine Leistung	Abwehr aus eigenem Vermögen

Abb. 2

### Verhalten im Schadensfall

Im Schadensfall ist es die Pflicht des Versicherungsnehmers diesen umgehend bzw. so rasch wie möglich dem Versicherer zu melden. Eine vollständige und klare Schadenmeldung ist ausschlaggebend für die Prüfung der Deckung und Haftung. Die Meldung sollte eine genaue Schilderung des Schadenhergangs, das -datum, den -ort, eine Dokumentation des Schadens (wenn möglich mittels Fotos) und die Bekanntgabe der Kontaktdaten des Geschädigten enthalten.

Wie bereits erwähnt erfolgt die Prüfung der Deckung und Haftung direkt durch den Versicherer. Durch den Versicherungsnehmer darf daher weder die Anerkennung von Schadenersatzforderungen bzw. die Anerkennung eines Verschuldens gegenüber dem Geschädigten ohne vorherige Zustimmung des Versicherers erfolgen.

### Versicherungslösung des Verbandes

	Variante B	Variante C	Variante D
Anzahl der versicherten Vereine	27 Vereine	34 Vereine	2 Vereine
Pauschalversicherungssumme	€ 3.750.000,00	€ 7.500.000,00	€ 10.000.000,00
Örtlicher Geltungsbereich	Europa im geografischen Sinn	Europa im geografischen Sinn	Europa im geografischen Sinn
Veranstalter / Bewirtung	€ 3.750.000,00	€ 7.500.000,00	€ 10.000.000,00
Mietsachschäden	€ 3.750.000,00	€ 7.500.000,00	€ 10.000.000,00

# Verband Vorarlberger Fasnatzüfnfte und -gilden

## Vortrag Haftpflichtversicherung

Datum: 26.11.2019

Ort: Gildeheim Schollasteacher Koblach

<b>Feuerregress</b>	€ 3.750.000,00	€ 7.500.000,00	€ 10.000.000,00
<b>Tätigkeitsschäden</b>	€ 187.500,00	€ 375.000,00	€ 500.000,00
<b>Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen</b>	€ 750.000,00	€ 1.500.000,00	€ 2.000.000,00
<b>Subsidiärhaftpflicht für Traktoren</b>	€ 3.750.000,00	€ 7.500.000,00	€ 10.000.000,00
<b>Funken / Feuerwerke</b>	€ 3.750.000,00	€ 7.500.000,00	€ 10.000.000,00
<b>Amtshaftpflicht</b>	€ 375.000,00	€ 375.000,00	€ 375.000,00

**ACHTUNG:** ein Wechsel in eine höhere Variante ist nicht möglich. Neue Vereine können nur mehr Variante B wählen.

## Begriffsbestimmung / Schadenbeispiele

### Feuerregress

Im Zuge eines Brandschadens wird der Schadenfall in erster Linie über den Feuerversicherer des Geschädigten Dritten abgewickelt (bezahlt). Der Feuerversicherer hat aber das Recht, bei Verschulden des Vereines die ihm entstandenen Kosten zum Zeitwert zurück zu fordern.

### Amtshaftpflicht

Vereinsmitglieder, die Tätigkeiten als Amtsorgan verrichten, z.B. im Auftrag des VVF Narrenfahrzeugpickerl vergeben, sind versichert

### Bewirtung

Wenn im Zuge der Bewirtung durch einen Verein Ansprüche an diesen gestellt werden (z. B. wegen verdorbener Lebensmittel), besteht Versicherungsschutz

### Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Wenn im Zuge der Be- und/oder Entladung ein Schaden am fremden Fahrzeug oder Hänger entsteht besteht Versicherungsschutz. Dieser gilt aber NICHT, wenn ein Fahrzeug oder Hänger vom Verein gemietet oder entliehen wurde.

# Verband Vorarlberger Fasnatzüfte und -gilden

## Vortrag Haftpflichtversicherung

Datum: 26.11.2019

Ort: Gildeheim Schollasteacher Koblach

### Tätigkeitsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Schäden an fremden Sachen, die bei oder infolge Ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, gelten versichert. (Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung sind nicht versichert). Gemietete oder geliehene Sachen fallen NICHT unter Versicherungsschutz.

### Mietsachschiäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden an Gebäuden, Gebäudebestandteilen oder Räumlichkeiten, NICHT an beweglichen Sachen, die der Verein entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (z.B. Zelte, Musikanlagen, usw.)

### Veranstalter

Versicherungsschutz besteht auch, wenn eine Veranstaltung durchgeführt wird. Schäden an Fluren und Kulturen (Wald, Boden, Feld, u. ä.) sowie vom VVF abweichende Veranstaltungen gelten nicht versichert. Versicherungsschutz besteht aber für das Abbrennen von Feuerwerken (Rechnungshöhe nicht über € 3.6000,00. Darüber muss mit einem qualifizierten Pyrotechniker gearbeitet werden, der eine eigene Haftpflichtversicherung hat) sowie das Abbrennen von Funken.

### Subsidiärhaftpflicht für Traktoren und Anhänger

Die Deckung bezieht sich auf Traktoren und Anhänger mit oder ohne Kennzeichen, welche im Rahmen einer Faschingsveranstaltung bewegt werden. Diese Deckung gilt subsidiär, da gegebenenfalls eine Haftung nach EKHG oder bestehende Privathaftpflichtversicherung vorgehen würde. ACHTUNG: Landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge sind nicht immer für Fasnatumzüge zugelassen, daher unbedingt im Vorfeld den Versicherungsschutz mit dem jeweiligen Kfz-Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges abklären.